

*Absatz 4:* (Art. 5a Abs. 6 BayKAG)

Hinweis auf das Recht der Gemeinden, **andere Kommunalabgaben** für sonstige, nicht unter § 127 Abs. 2 fallende Erschließungsanlagen zu erheben (RN 185 ff.).

*Neue Bundesländer:*

§ 246a BauGB (RN 188 ff. m. w. N.).

### 3. Wesen, Begriff und Zweck des Erschließungsbeitrags

- 4 Der Erschließungsbeitrag zählt zu den öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge), die ein Hoheitsträger zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt. Als Beitrag ist er eine Geldleistung zur Deckung der Kosten einer öffentlichen Einrichtung, die von denjenigen zu entrichten ist, denen die Einrichtung einen **Sondervorteil** bietet (z. B. BVerfGE 14, 312/317).

Der Sache nach ist der **Erschließungsbeitrag ein als Abgabe ausgestalteter Kostenerstattungsanspruch** (BVerwG, U. v. 23. August 1990 – 8 C 4.89 –, BayGT 1990, 226 = DVBl 1990, 1408 = DÖV 1991, 460 = KStZ 1991, 70 = NVwZ 1991, 485 = Buchholz 406.11 § 128 Nr. 45), der zur Deckung der von der Gemeinde tatsächlich aufgewandten Kosten für die Herstellung der in § 127 Abs. 2 genannten Erschließungsanlagen einschließlich Freilegung und Grunderwerb (vgl. § 128 Abs. 1 Satz 1) dient.

Die Beitragserhebung erfolgt nicht nach zuvor kalkulierten Beitragssätzen; vielmehr wird der – von dritter Seite nicht gedeckte – Aufwand nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 129 Abs. 1 Satz 3) „auf Heller und Pfennig“ auf die Sondervorteilsempfänger, das sind hier die Eigentümer oder Erbbauberechtigten der durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke (§ 134 Abs. 1), umgelegt.

- 5 Der **Erschließungsvorteil** besteht nach der st. Rspr. des BVerwG in dem, was die Erschließung für die bauliche oder gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzbarkeit des Grundstücks hergibt. Durch die Herstellung von Erschließungsanlagen schafft die Gemeinde die Voraussetzungen für die nach dem Bebauungsrecht zulässige Ausnutzbarkeit der Grundstücke, die wiederum deren Gebrauchswert erhöht. Die Ausnutzbarkeit beruht letztlich auf der **Möglichkeit der Inanspruchnahme der Erschließungsanlage** (z. B. BVerwG, U. v. 10. Juni 1981 – 8 C 15.81 –, E 62, 300 = DVBl 1982, 72 = NVwZ 1982, 244 = Buchholz 406.11 § 131 Nr. 39 = EzE § 125 BBauG Nr. 17 BayVGH, U. v. 25. Februar 2012 – 6 B 10.132 – BayVBl 2013, 211).

Das **Vorteilsprinzip** durchzieht das ganze Erschließungsbeitragsrecht; es gilt insbesondere für die Anwendung der Maßstäbe für die Verteilung des Erschließungsaufwands auf die erschlossenen Grundstücke (§ 131).

Es kommt nicht darauf an, ob der Eigentümer eines von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücks die Herstellung einer Straße – subjektiv – als Vorteil empfindet; maßgebend ist vielmehr die objektive Möglichkeit, aus der Erschließungsanlage den oben dargestellten Vorteil zu ziehen; es reicht demnach schon der **potentielle Vorteil** aus. 6

Der **Begriff „Erschließungsbeitrag“** kann demnach wie folgt definiert werden: 7

Der Erschließungsbeitrag ist eine Abgabe, die die Gemeinden gemäß § 127 Abs. 1 BauGB zur Deckung ihres Aufwands für die erstmalige Herstellung der in § 127 Abs. 2 BauGB aufgezählten Erschließungsanlagen bzw. für die Übernahme solcher Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen erheben und den Eigentümern oder Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke auferlegen, denen aus den Erschließungsanlagen hinsichtlich ihrer baulichen, gewerblichen oder einer vergleichbaren Ausnutzbarkeit ein Sondervorteil erwächst.

Die Refinanzierung der Erschließungskosten hat der Gesetzgeber den Gemeinden verpflichtend vorgeschrieben.

Das BVerwG sieht in der finanziellen Entlastung der Gemeinden durch die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nur eine Nebenwirkung des Erschließungsrechts (U. v. 28. September 1965 – IV C 50.65 –, E 22, 78 = Buchholz 406.11 § 133 Nr. 4). Die Gemeinden sollen bei der Erfüllung der ihnen durch § 123 Abs. 1 zugewiesenen **Aufgabe der Erschließung gefördert** werden. 8

#### 4. Die Erhebung des Erschließungsbeitrags (§ 127 Abs. 1) in Bayern: Art. 5a Abs. 1 BayKAG

##### 4.1 Das Beitragserhebungsrecht

Nach der Ermächtigungsvorschrift des § 127 Abs. 1 haben die Gemeinden das Recht (und die Pflicht – s. u. RN 14 ff.), Erschließungsbeiträge zu erheben, und zwar zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen „nach Maßgabe der folgenden Vorschriften“ (s. auch unten RN 21 ff.). 9

#### 4.2 Ausnahmen vom Beitragserhebungsrecht

- 10 Das Beitragserhebungsrecht gilt nicht uneingeschränkt. Die **Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:**
- 11 Die Gemeinden dürfen Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 nur dann erheben, wenn sie die Erschließungsanlagen in Erfüllung der ihnen gem. § 123 Abs. 1 obliegenden Erschließungsaufgabe (Erschließungslast) hergestellt, also **nicht die einem anderen obliegende Erschließungslast freiwillig übernommen** haben (Näheres RN 34 f. zu § 123). Eine Straße ist keine beitragsfähige Erschließungsanlage, wenn sie rechtlich Bestandteil einer Straße ist, die ihrerseits nicht in Erfüllung der gemeindlichen Erschließungslast hergestellt worden ist (BVerwG, U. v. 25. Januar 1985 – 8 C 82.83 – KStZ 1985, 150 = BRS 43, 25 = Buchholz 406.11 § 127 Nr. 44). – Zur Erschließungsaufgabe

(Fortsetzung Seite 9)